

# Satzung der Linksjugend ['solid] Erzgebirge

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Jugendverband trägt den Namen Linksjugend ['solid] Erzgebirge.
- (2) Der Kreisverband ist Teil des Landesverbandes Linksjugend ['solid] Sachsen. Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Erzgebirge. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Der Jugendverband auf Bundes- und Landesebene, dessen Bestandteil wir sind, ist ein eingetragener Verein im Sinne des BGB.
- (4) Der Sitz ist in Aue (Sachsen).
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Die Linksjugend ['solid] Erzgebirge ist die Selbstorganisation junger linker Menschen im Erzgebirge. In Ihr wirken Mitglieder der Partei DIE LINKE. Erzgebirge, Sympathisant\_innen der Partei DIE LINKE. Erzgebirge, Mitglieder des Jugendverbandes Linksjugend ['solid] und Partei- und Verbandsungebundene junge Linke demokratisch und gleichberechtigt für eine sozialistische Gesellschaft, in der die Freiheit eines jeden Bedingung für die Freiheit aller ist. Die Linksjugend ['solid] Erzgebirge ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner\_innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf internationaler und insbesondere auf europäischer Ebene an.
- (3) Die Linksjugend ['solid] Erzgebirge unterstützt junge Menschen mittels kultureller Veranstaltungen, politischer Bildung sowie bei der Durchführung von politischen Aktionen, sofern diese nicht gegen die sozialistischen, antifaschistischen, humanistischen, freiheitlich/emanzipatorischen und antikapitalistischen Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen.
- (4) Die Linksjugend ['solid] Erzgebirge ist die selbstständige Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Erzgebirge und wirkt als Interessensvertretung linker Jugendlicher in die Partei und Gesellschaft.
- (5) Die Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Ziele des Vereins sollen durch Bildungs- und Informationsveranstaltungen, Seminare und Kampagnen erreicht werden. Dabei handelt es sich nicht um Maßnahmen der reinen Interessensvertretung der Mitglieder, sondern diese sind der Allgemeinheit zugänglich.

## § 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch ab seiner Geburt werden, der/die seinen Lebensmittelpunkt im Erzgebirgskreis hat und die Grundsätze sowie die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.
- (2) Der Eintritt wird gegenüber einer Gliederung der Linksjugend ['solid] erklärt. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses einer Gesamtmitgliederversammlung (GMV) kann diese Frist unterschritten werden.
- (3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Erzgebirge unter der Altershöchstgrenze nach §4 Abs. 4 ist passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es gegenüber diesem nicht widerspricht. Es wird als aktives Mitglied geführt, sobald es sich beim Jugendverband gemeldet oder an Aktivitäten beteiligt hat.
- (4) a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.  
b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 3 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE. oder durch eine der in Absatz 4a) genannten Möglichkeiten.
- (5) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt.
- (6) Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Jugendverbandes in Frage gestellt werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,

1. an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken,
2. sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden,
3. Anträge an Gremien und Organe zu stellen,
4. im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,
5. an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen
6. Arbeitskreise zu verschiedenen Themenfeldern zu initiieren, ausgenommen der Organisationsarbeitskreis des Kreisverbandes, welcher den Beschluss und die Zustimmung der Gesamtmitgliederversammlung benötigt.
7. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,

1. die Satzung einzuhalten,
2. gefasste Beschlüsse zu respektieren und die Grundsätze des Jugendverbandes einzuhalten,

(3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden.

(4) Passive, inaktive und aktive Mitglieder und Sympathisant\_innen des Jugendverbandes werden über Basisgruppentreffen, Gesamtmitgliederversammlungen, Aktionen, strukturelle Änderungen usw. nur über die Homepage des Jugendkreisverbandes, sowie deren Verteiler informiert; sofern sie nicht anzeigen weiterhin per Brief informiert werden zu wollen. Sie sind über geänderte Informationswege stets schriftlich (per Brief) zu informieren.

(5) Sympathisant\_innen genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, ausgenommen ist dies für Satzungs- und Finanzangelegenheiten und für das passive Wahlrecht, außer bei den Wahlen zum Bundeskongress. Ihnen kann aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder einer Gesamtmitgliederversammlung das passive Wahlrecht übertragen werden.

(6) Sympathisant\_in im Sinne dieser Satzung ist, wer das 35. Lebensjahr nicht vollendet hat, kein Mitglied einer konkurrierenden Partei von DIE LINKE. ist, seinen Lebensmittelpunkt im Erzgebirgskreis oder im Umland hat und aktiv im Jugendverband mitarbeitet.

## § 6 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.

(2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Frauenanteil zu gewährleisten, außer bei der Wahl zum Arbeitskreis, welcher als Kreisvorstandsersatz fungiert. Abweichungen von diesem Grundsatz, welche im Regelfall vermieden werden sollten, bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der Gesamtmitgliederversammlung.

(3) Frauen haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplena durchzuführen. Um ein Frauenplenum durchzuführen, bedarf dies  $\frac{1}{4}$  der Stimmen der anwesenden weiblichen Mitglieder.

(4) Die Mehrheit der Frauen eines Frauenplenums der jeweiligen Versammlung kann ein Frauenveto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

## § 7 Gliederungen des Kreisverbandes

(1) Basisgruppen

1. Basisgruppen können ab einer Stärke von drei aktiven Mitgliedern gebildet werden. Diese ordnen sich einer Region oder einem Kreisverband zu. Sie sind unter anderem für die inhaltliche Arbeit im Kreisverband zuständig.

2. Die Organisation, z.B. Regelmäßigkeit der Treffen, der Basisgruppe liegt in deren Eigenverantwortung.

3. Inhaltliche und aktionelle Ideen zu erarbeiten, sowie deren Umsetzung und Beschlüsse im Gebiet der Basisgruppe sind hauptsächlich Aufgabe der Basisgruppe. Die GMV kann diese Aufgaben ebenfalls wahrnehmen.

4. Die Basisgruppe hat ein Vetorecht, welches mit der Hälfte der Mitglieder und Sympathisant\_innen dieser beschlossen werden muss, gegenüber der GMV bei Entscheidungen, die ausschließlich sie betreffen. Das Vetorecht hat eine einmalig aufschiebende Wirkung des Beschlusses und führt zur erneuten Behandlung des Beschlusses durch die GMV unter Berücksichtigung der Einwände der Basisgruppe.

## § 8 Organe des Kreisverbandes

(1) Gesamtmitgliederversammlung

1. Die Gesamtmitgliederversammlung (im folgenden GMV genannt) ist das höchste Organ des Kreisverbandes und tritt mindestens einmal pro Jahresquartal auf Beschluss des/der Jugendkoordinators/Jugendkoordinatorin oder Arbeitskreises / Kreisvorstandes nach Absprache mit den Basisgruppen, zusammen. Sie berät und beschließt über die grundlegenden politischen, strukturellen und organisatorischen Fragen des Kreisverbandes.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder\_innen und Sympathisant\_innen nach § 4 und §5 dieser Satzung.

3. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über:

3.1 die grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Konzepte und Grundsätze zur regionalen Arbeit

3.2 das politische Selbstverständnis des Kreisverbandes

- 3.3 die Satzung und satzungsändernde Anträge
- 3.4 die Wahl und Abwahl der Kandidat\_innen des Arbeitskreises / Kreisvorstandes
- 3.5 die Wahl der 2 Kandidat\_innen des Koordinierungsrates des Landesverbandes Linksjugend [°solid] Sachsen
- 3.6 die Einrichtung und Auflösung eines Postens, sowie die Wahl der/des Jugendkoordinator\_in der Linksjugend [°solid] Erzgebirge
- 3.7 das Eingreifen in politische und innerparteiliche Diskussionen des Kreisverbandes der Partei Die Linke. Erzgebirge und deren inhaltliche Begleitung
- 3.8 die Richtlinien zum Umgang mit Finanzen
- 3.9 die Wahl des/der Finanzverantwortlichen
- 3.10 die Verwendung der finanziellen Mittel des Jugendverbandes
4. GMV- Beschlüsse stehen über Basisgruppenbeschlüssen.
5. Die GMV kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.
6. Die GMV muss mit einer Frist von zwei Wochen, der Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Mitteilung von eventuellen satzungsändernden Anträgen einberufen werden. Die GMV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Für den Fall, dass nicht ordnungsgemäß einladen wurde, wird GMV erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung einberufen.
7. Zu Beginn der Tagung ist eine Protokollführung zu bestimmen, die ein Beschlussprotokoll der Tagung anfertigt. Die Beschlüsse sind den Mitglieder\_innen und Sympathisant\_innen innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
8. Sondersitzungen werden einberufen durch den Arbeitskreis / Kreisvorstand aus wichtigem Grund mit einer 2/3 Mehrheit, durch Verlangen einer Basisgruppe oder durch 1/5 der aktiven Mitglieder\_innen und Sympathisant\_innen.

#### (2) Jugendkoordinator\_in

1. Die/Der Jugendkoordinator\_in ist verantwortlich für die Planung, Koordinierung und Organisation der anfallenden Arbeit im Jugendverband.
2. In dieser Tätigkeit hat er/sie sich eng mit der GMV, den Basisgruppen und dem Jugendpolitischen Sprecher der Partei DIE LINKE. Erzgebirge abzustimmen.
3. Er/Sie muß von der GMV für die Dauer eines Jahres gewählt und kann von dieser abgewählt werden.
4. Es kann durch mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder\_innen des Kreisverbandes ein Misstrauensvotum ausgesprochen werden. Dies führt zur Neuwahl des/der Jugendkoordinator\_in.

#### (3) Arbeitskreis / Kreisvorstand

1. Der Arbeitskreis ohne thematischen Schwerpunkt fungiert als Kreisvorstand von Linksjugend [°solid] Erzgebirge. Er kann ohne Quotierung gewählt werden und soll nach Möglichkeit aus mindestens 4 Vertreter\_innen (pro Altkreis mindestens eine Vertreter\_inn) der Altkreise ASZ, ANA, STL und MEK, sowie der/dem Jugendkoordinator\_in von Linksjugend [°solid] Erzgebirge als auch dem Jugendpolitischen Sprecher der Partei DIE LINKE. Erzgebirge, welcher beratende Funktionen hat, bestehen.
2. Der Kreisvorstand der Linksjugend [°solid] Erzgebirge ist immer quotiert zu wählen und der Bildung eines Arbeitskreises stets vorzuziehen.
3. Der Kreisvorstand soll nach Möglichkeit aus mindestens 4 Vertreter\_innen (pro Altkreis mindestens eine Vertreter\_inn) der Altkreise ASZ, ANA, STL und MEK, sowie der/dem Jugendkoordinator\_in von Linksjugend [°solid] Erzgebirge als auch dem Jugendpolitischen Sprecher der Partei DIE LINKE. Erzgebirge, welcher beratende Funktionen hat, bestehen.
4. Der Arbeitskreis bzw. Kreisvorstand kann im Rahmen dieser Satzung dem Jugendpolitischen Sprecher weitere Rechte übertragen und diese wieder entziehen.
5. Der Kreisvorstand / Arbeitskreis ist das höchste Organ des Jugendkreisverbandes zwischen den Gesamtmitgliederversammlungen.
6. Der Kreisvorstand / Arbeitskreis ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Beschlüsse der Gesamtmitgliederversammlungen, hält den Geschäftsbetrieb aufrecht, führt die Gesamtmitgliedertexte und koordiniert die Arbeit der Basisgruppen im Kreisverband.
7. Der Kreisvorstand / Arbeitskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben und regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich.
8. Der Kreisvorstand / Arbeitskreis ist der Vorstand des Vereines im Sinne des §26 BGB. Alle Mitglieder des Kreisvorstandes / Arbeitskreises sind politisch und in der Geschäftsführung gleichberechtigt.
9. Mitglieder im Kreisvorstand / Arbeitskreis dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Jugendkreisverband stehen.
10. Der Kreisvorstand / Arbeitskreis wird für die Dauer von einem Jahr oder bis zu seiner Neuwahl gewählt. Eine Neuwahl kann durch ein Misstrauensvotum von mindestens der Hälfte der aktiven Mitglieder des Kreisverbandes erzwungen werden oder ist durch den Rücktritt bzw. die Abwahl von Mitgliedern des Gremiums notwendig.
11. Der Kreisvorstand / Arbeitskreis muss auf Nachfrage von mindestens 1/5 der aktiven Mitglieder\_innen und Sympathisant\_innen des Kreisverbandes der GMV Rechenschaft über seine eigene Arbeit oder den angefragten Sachverhalt ablegen. Unabhängig davon hat er einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber der GMV abzulegen.
12. Mitglieder des Kreisvorstandes / Arbeitskreises können von der GMV von mehr als der Hälfte der Mitglieder\_innen und Sympathisant\_innen abgewählt werden.
13. Kann der Kreisvorstand / Arbeitskreis aufgrund fehlender Kandidaturen nicht besetzt werden, ist in jedem Fall der Posten eine(s)\_r Jugendkoordinator\_in einzurichten.

#### (4) Finanzverantwortliche\_r

1. Die/Der Finanzverantwortliche\_r hat die Aufgabe den Haushalt des Jugendverbandes zu organisieren und Einnahmen und Ausgaben zu verwalten.
2. Bei ungerechtfertigt hohen Ausgaben Seitens des Kreisvorstandes / Arbeitskreises, der GMV oder der Basisgruppen kann die/der Finanzverantwortliche einen Ausgabenstopp verhängen. Der Ausgabenstopp kann durch die GMV mit einfacher Mehrheit, den/der Finanzverantwortlichen selbst und durch den JuPo in Abstimmung mit dem/der Finanzverantwortlichen wieder aufgehoben werden.
3. Die/Der Finanzverantwortliche hat im Regelfall auf einen ausgeglichenen Haushalt zu achten.
4. Er/Sie hat mindestens einmal pro Jahr Rechenschaft über den Haushalt gegenüber der GMV abzulegen.
5. Er/Sie kann Richtlinien zum Umgang mit Finanzen aufstellen. Diese bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der GMV.

#### § 9 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wenn möglich wird eine Konsenslösung angestrebt.
- (2) Wahlen werden geheim durchgeführt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bleiben bei einem ersten Wahlgang Plätze vakant (unbesetzt), weil nicht genügend Kandidat\_innen die erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem in der Reihenfolge der Stimmenanteile höchstens doppelt so viele Kandidat\_innen antreten, wie noch Mandate zu vergeben sind. In einem notfalls erforderlichen dritten Wahlgang treten die verbliebenen Kandidat\_innen aus dem zweiten Wahlgang an. Bei Stimmengleichheit innerhalb eines der Wahlgänge erfolgt eine Stichwahl.

#### § 10 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder unterstützen den Jugendverband durch einen Förderbeitrag von mindestens zwei Euro im Monat. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 5 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

#### § 11 Satzungsänderungen, Verschmelzung und Auflösung

- (1) Die GMV beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der aktiven Mitglieder des Kreisverbandes über die Änderung der Satzung, sowie über Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Jugendverbandes.
- (2) Sollte die GMV, die den Satzungsänderungs-, Verschmelzungs- oder Auflösungsbeschluss zu fassen hat, nicht beschlussfähig sein, wird erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung eingeladen. Der Beschluss kann dann mit 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst werden.
- (3) Satzungsändernde Anträge können von jedem aktiven Mitglied gestellt werden und sind dem Kreisvorstand / Arbeitskreis bzw. der/dem Jugendkoordinator\_in bis Beschluss der Tagesordnung der GMV mitzuteilen.

#### §12 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten ausschließlich für die Linksjugend [solid] Erzgebirge. Des Weiteren gelten für die Linksjugend [solid] Erzgebirge die Bestimmungen der Linksjugend [solid] Sachsen und des Bundesverbandes Linksjugend [solid], wobei im Kreisverband stets die eigene Satzung Vorrang hat.

Die Schreibweise \*\*\*\_innen steht für alle denkbaren Gender und Geschlechter dieser und anderer Welten.